



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

**GZ: 52 4600/30-V/3/03**

Wien, 5. September 2003

**Betreff:** Entwurf einer Novelle, mit der das  
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
das Bundeskanzleramt - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten  
das Bundeskanzleramt - Staatssekretär Morak  
das Bundeskanzleramt - Staatssekretär Mag. Schweitzer  
das Bundeskanzleramt - Sektion III  
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
das Bundesministerium für Finanzen  
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Finz  
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen -  
Staatssekretär Dr. Waneck  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie-  
Staatssekretär Mag. Kukacka  
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Rechnungshof  
den Rechnungshof, Abt. I/9  
die Volksanwaltschaft  
die Statistik Österreich  
die Finanzprokurator  
den Unabhängigen Finanzsenat  
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
    Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Salzburger Landesregierung  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Tiroler Landesregierung  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)  
den Österr. Städtebund  
den Österr. Gemeindebund  
den Österr. Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
den Österr. Landarbeiterkammertag  
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ  
die Vereinigung österr. Industrieller  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Österr. Notariatskammer  
die Österr. Apothekerkammer  
die Österr. Ärztekammer  
den Österr. Rechtsanwaltskammertag  
die Rechtsanwaltskammer Wien  
das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs  
die Österr. Rektorenkonferenz  
den Verband der Akademikerinnen Österreichs  
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Israelitische Kultusgemeinde Wien  
den Österr. Gewerbeverein  
den Handelsverband  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.  
das Österr. Normungsinstitut  
den Datenschutzrat  
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österr. ARGE für Rehabilitation  
die ARGE Daten  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
    der österr. Universitäten und Kunsthochschulen  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz  
die Bundes - Ingenieurkammer  
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen  
die Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
 die Bundes-Jugendvertretung  
 den Österr. Bundesjugendring  
 das Österr. Institut für Jugendforschung  
 das Österr. Institut für Familienforschung  
 die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im  
 Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7  
 die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit  
 und Generationen  
 die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale  
 Sicherheit und Generationen  
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates  
 den Österr. Familienbund  
 den Katholischen Familienverband Österreichs  
 die Österreichischen Kinderfreunde  
 den Freiheitlichen Familienverband  
 das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien  
 das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien  
 das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz  
 die Lebenshilfe Österreich  
 das Diakonische Werk für Österreich  
 den Kriegsoffer- und Behindertenverband Österreich  
 die Österreichische Hochschülerschaft  
 den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,  
 Bundesrat und Europäischen Parlament  
 den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei  
 den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich  
 den Grünen Klub  
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
 die CARITAS Österreich  
 das Österreichische Hilfswerk  
 die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich  
 die Wiener Gebietskrankenkasse  
 die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse  
 die Steiermärkische Gebietskrankenkasse  
 die Kärntner Gebietskrankenkasse  
 die Burgenländische Gebietskrankenkasse  
 die Tiroler Gebietskrankenkasse  
 die Salzburger Gebietskrankenkasse  
 die Vorarlberger Gebietskrankenkasse  
 die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse  
 die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft  
 die Sozialversicherungsanstalt der Bauern  
 die Versicherungsanstalt öff. Bediensteter  
 die Betriebskrankenkasse der österreichischen Eisenbahnen  
 die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues  
 die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Angestellten  
 die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
 das Institut für Arbeits- und Sozialrecht (Uni Wien)- Univ. Prof. Dr. Mazal  
 das Institut für Finanzrecht- (WU Wien) -Univ. Prof. Dr. Michael Lang  
 das Institut für Sozialpolitik- (WU Wien)- Univ. Prof. Dr. Badelt  
 das Europ. Zentrum für Wohlfahrtspolitik - und Sozialforschung  
 das Institut für Ehe und Familie  
 die Aktion Leben Österreich  
 die Österreichische Plattform für Alleinerziehende  
 das Arbeitsmarktservice Österreich

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf einer

**Novelle,  
mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bis 7. Oktober 2003 (einlangend) zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (auch) per e-mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an [silvia.holzmann@bmsg.gv.at](mailto:silvia.holzmann@bmsg.gv.at) zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
SC Dr. Naber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

**GZ: 52 4600/30-V/3/03**

Wien, 5. September 2003

**Betreff:** Entwurf einer Novelle, mit der das  
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer

**Novelle,  
mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis 7. Oktober 2003 (einlangend) zugesendet. Diese Stellen wurden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates - nach Möglichkeit auch elektronisch - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:  
SC Dr. Naber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An alle  
Mitglieder und Ersatzmitglieder  
des Familienpolitischen Beirates

**GZ: 52 4600/30-V/3/03**

Wien, 5. September 2003

**Betreff:** Entwurf einer Novelle, mit der das  
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage einen Entwurf einer Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich zur Kenntnis.

Die von Ihnen vertretenen Institutionen wurden ersucht, eine allfällige Stellungnahme bis 7. Oktober 2003 (einlangend) dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zukommen zu lassen.

Für den Bundesminister:  
SC Dr. Naber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2003, wird wie folgt geändert:

*1. § 7 Abs. 3 lautet:*

„(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt oder
2. der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.“

*2. § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Geburten ab 1. Jänner 2002.“

## Vorblatt

**Problem:**

Trotz ordnungsgemäßer Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen kommt es häufig zu verspäteten Nachweisen und damit zur Reduzierung des Kinderbetreuungsgeldes auf die Hälfte.

**Ziel:**

Kostenlose Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sollen durchgeführt, die Nachweisfrist entschärft und unnötige Härten vermieden werden.

**Inhalt:**

Schaffung der Möglichkeit, auch einen verspäteten Nachweis anzuerkennen.

**Alternativen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen stehen EU-Recht nicht entgegen.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine



## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Um das Kinderbetreuungsgeld während der gesamten Bezugsdauer in voller Höhe zu erhalten, müssen 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchgeführt und beim zuständigen Krankenversicherungsträger nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes erbracht, ist das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat auf die Hälfte zu reduzieren.

Dies führt zu Härtefällen, wenn sämtliche Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und das Kinderbetreuungsgeld nur deswegen reduziert wird, weil der Nachweis verspätet erbracht wurde. Wenngleich die Bezieherinnen und Bezieher mittels Erinnerungsschreiben an den Nachweistermin erinnert werden, hat die Praxis gezeigt, dass dies nicht ausreichend ist.

Es soll daher möglich sein, das Kinderbetreuungsgeld auch weiterhin in voller Höhe zu erhalten, wenn alle Untersuchungen durchgeführt wurden und nur der Nachweis verspätet erbracht wurde.

Weiters soll in besonderen Ausnahmefällen ein gänzliches Absehen von der Erbringung des Nachweises möglich sein.

Die Regelung soll mit 1.1.2004 in Kraft treten und auf Geburten ab 1.1.2002 Anwendung finden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Allfällige Reduktionen des Kinderbetreuungsgeldes wegen Nichtvornahme oder Nichtnachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen fanden niemals Berücksichtigung bei den Kostenberechnungen. Es wurde stets von der vollen Bezugshöhe ausgegangen. Insofern sind keine Mehrkosten zu erwarten.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):**

Derzeit wird, wenn der Nachweis der durchzuführenden 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes erbracht wird, das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat auf die Hälfte reduziert. Eine Nachfrist ist nicht vorgesehen. Dies führt jedoch zu Härten, wenn alle Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, aber nur der Nachweis verspätet erfolgt ist.

Durch diese Bestimmung sollen diese Härten beseitigt werden.

Weiters soll sichergestellt werden, dass nicht nur von der Durchführung von Untersuchungen, sondern auch vom Nachweis von Untersuchungen abgesehen werden kann (z.B. höhere Gewalt). Auch bedarf es einer Klarstellung, dass die Kindeseltern nicht in allen Fällen gemeinsam für die Durchführung und den Nachweis der Untersuchungen verantwortlich sind.

#### **Zu Z 2 (§ 49 Abs. 7):**

Die Regelung soll mit 1.1.2004 in Kraft treten und auf Geburten ab 1.1.2002 anzuwenden sein. Dies ist unproblematisch, weil damit keine Verschlechterung für den beziehenden Personenkreis verbunden ist. Darüber hinaus soll keine unterschiedliche Behandlung von schon im Bezug stehenden Eltern und künftigen Eltern erfolgen.

## Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

**§ 7. (1) und (2) unverändert**

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn die Vornahme der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Kindeseltern zu vertreten sind, unterbleibt.

**§ 49. (1) bis (6) unverändert****§ 7. (1) und (2) unverändert**

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt oder

2. der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.“

**§ 49. (1) bis (6) unverändert**

(7) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Geburten ab 1. Jänner 2002.